



Anerkennung der Eva Petry Stiftung, Sitz Viernheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 8. Mai 2025 errichtete Eva Petry Stiftung mit Sitz in Viernheim mit Stiftungsurkunde vom 4. Juni 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.01/6-2024

Darmstadt, den 4. Juni 2025